

**Aktenvermerk**

Baumschutzsatzung- Anregungen im Rahmen der verwaltungsinternen Beteiligung

Abteilung	Anregung	Stellungnahme 250	Sonstiges
<b>550</b> <b>Grünflächenplanung</b> <b>Herr Schwendy</b>	<p><i>Ich würde die Grenze des Geltungsbereiches generell bei 80 cm Stammumfang festlegen. Eine Unterscheidung für Straßenbäume erschließt sich mir nicht, zumal wir da als Stadt ja in der Regel selbst tätig sind. Hier würde sich aus meiner Sicht nur die Anzahl der formalen Ausnahmegenehmigungen erhöhen und damit eine Art „Selbstbeschäftigung“ entstehen</i></p> <p><b>Die formale Ausweitung der Geltung auf Robinien und Götterbäume sollte herausgenommen werden. Im Gegenteil: mir wäre ein Passus, der die ausdrückliche Ausnahme invasiver Neophyten nach der Neobiota-Liste des BfN von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung lieber – dies wäre flexibel und ökologisch nachvollziehbar.</b></p> <p><b>Ersatzpflanzung:</b> hier hatten wir schon darüber gesprochen, dass ich empfehle, Solitäre und <b>Stammbüsche als Alternative</b> zu der ausschließlichen Hochstamm-Pflanzung zuzulassen.</p> <p><b>Ausgleichszahlung:</b> hier halte ich die Grundlage „Nettoerwerbspreis“ für zu wenig konkret. Irgendeiner wird sich finden, der so einen Hochstamm wahnsinnig</p>	<p>Die strengere Regelung für städtische Bäume ist im Sinn einer <u>Vorbildfunktion</u> gedacht. Der Mehraufwand ist bekannt. Dies kann diskutiert und ggf. geändert werden. Stadtbäume stehen im Fokus der Öffentlichkeit und sind häufig von Bauvorhaben betroffen</p> <p>Gerade ältere Bäume- auch unerwünschter Neobiota-übernehmen im Hinblick auf Stadtklima und Artenschutz meist enorme Funktionen und sollten daher geschützt werden. Eine Neu- bzw. Ersatzpflanzung solcher Arten ist hingegen nicht vorgesehen und gewünscht.</p> <p>Aus Gründen der Verständlichkeit (zu viel Fachtermini) wird die Anregung nicht direkt in den Text übernommen, kann aber ggf. im Rahmen einzelner Auflagen zu Ersatzpflanzungen gerne berücksichtigt werden.</p>	<p>Mail v. 12.04.22</p>

	<p><i>günstig im Internet findet und diesen Preis als Grundlage nehmen will. Ich würde gerne versuchen, das als gemittelten Preis von 3 BdB-Baumschulen anzusetzen. So wäre aber eine einigermaßen verlässliche objektive Preisfindung für eine qualitätvolle Pflanze möglich.</i></p>	<p>Der Satzungstext wird durch den Zusatz „anerkannter BdB Baumschulen“ ergänzt.</p>	
<p><b>520</b> <b>Stadtentwicklung</b> <b>Stadtplanung</b> <b>Frau Georgi</b></p>	<p><b>Wie ist das Vorgehen bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes?</b> <i>Tendenziell sollte dann zunächst eine sorgfältige Bestandsaufnahme bestehender Bäume vor dem Hintergrund der Einstufung in einen geschützten Landschaftsbestandteil erfolgen.</i> <i>Sollte dann ein entsprechender schutzbedürftiger Baum im Bereich des vorgesehenen Baufensters stehen, müsste gemäß § 7 bei der einzureichenden <b>Bauvoranfrage bzw. Baugenehmigung</b> eine Ausnahme beantragt werden. Kann dies bereits z.B. bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch im Rahmen der BP-Aufstellung erfolgen sodass dann gleich im Verfahren ein Ersatz gefunden wird? Wie ist das Verfahren bei städtischen Bauvorhaben und der Schaffung von Ausgleich?</i> <b>Bei § 9 und § 10 wird jeweils auf „oben genannte“ Maße verwiesen.</b> <i>Dies könnte zu uneindeutig sein. Daher sollte hier auf den Absatz und Buchstabe verwiesen werden, auf welchen Bezug genommen wird.</i></p>	<p>Siehe auch § 7 des Satzungsentwurfs und § 1(4): Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt. Es wird naturgemäß ein zusätzlicher Planungs“widerstand“ aufgebaut. Ähnlich Bebauungsplänen im Landschaftsschutzgebiet erteilt die UNB in solchen Fällen aber eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Verfahrens, der Ausgleich erfolgt gemeinsam mit der naturschutzfachlichen Bilanzierung im Umweltbericht. Ebenso wird bei Baugenehmigungen verfahren. Sollte vor Ort kein Platz für eine Ersatzpflanzung sein, greift die Ersatzzahlung. Bei städtischen Baumaßnahmen kann ggf. bei Ersatzpflanzungen auf umliegende Grünflächen zurückgegriffen werden. Diese Präzisierung wurde in den Satzungsentwurf übernommen.</p>	<p>Mail v. 21.04.22</p>

	<p><i>Aus Erfahrung mit manchen Bauherren werden bei unerwünschten Baumneupflanzungen bzw. Ausgleichspflanzungen die neuen Bäume nach Bauabnahme vergiftet/getötet (z.B. Kupfersulfat aus rostigen Nägeln). Gerade wenn es um 1 Baum pro 5 Pkw-Stellplätze geht, haben manche Bauherren kein Verständnis und versuchen den „Pflanzplatz“ aus ihrer Sicht besser zu nutzen</i></p>	<p>Bei einer Ersatzpflanzung greift § 2 (2) f generell die Verpflichtung zu Erhaltung und der Schutzstatus, d.h. der Verursacher müsste den Baum ersetzen, zudem ist dies dann eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Baumschutzsatzung Es bleibt natürlich das Kontroll-, Nachweis,- u. Vollzugsproblem.</p>	
<p><b>FBIL 1</b> <b>Hauptamt</b> <b>Frau Dittus</b></p>	<p><i>Ich würde den § 2 wie folgt umgestalten:</i></p> <p><i>§ 2 Schutzgegenstand</i> <i>(1) Geschützt sind:</i></p> <p><i>a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80cm (D = ca. 25 cm)</i></p> <p><i>b. Bäume, die als Teil des Straßenbegleitgrüns im Bereich öffentlicher Straßen und Grünflächen gepflanzt werden, ab einem Stammumfang von 60cm</i></p> <p><i>c. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80cm beträgt oder ein Stamm einen Mindestumfang von 40cm aufweist</i></p> <p><i>d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren</i></p>	<p>Vorschlag wird übernommen, klarer strukturiert</p> <p>Wurde bereits ergänzt</p>	<p>Mail v. 26.04.2022</p>

	<p>e. Ersatzpflanzungen <b>nach § 9</b> dieser Satzung, unabhängig vom Stammumfang.</p> <p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.</p> <p><b>(2) Die Schutzbestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Fichten, Douglasien, Lebensbäume und Scheinzypressen sowie Robinien und Götterbäume mit einem Stammumfang von weniger als 120 cm.</b></p> <p>Den bisherigen § 2 Abs. 4 („Diese Satzung gilt nicht für“) würde ich systematisch unter § 1 („Geltungsbereich“) ziehen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Speyer.</p> <p>(2) Die Satzung gilt nicht für</p> <p>a. Wald im Sinne des Bundeswald- und Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz</p> <p>b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie Obstbaumplantagen, wenn sie Erwerbszwecken dienen</p>	<p>Der Sonderstatus wird in dieser Fassung deutlicher hervorgehoben</p>	
--	--	---	--

	<p><i>(3) Der Schutz der Bäume erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern</i></li> <li>- <i>zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen</i></li> <li>- <i>die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,</i></li> <li>- <i>der Luftreinhaltung dienen und</i></li> <li>- <i>vielfältige Lebensräume darstellen.</i></li> </ul> <p><b><i>(4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.</i></b></p>	<p>Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten wird nochmals klar geregelt, wurde auch von Abt. 520 angefragt, wird übernommen</p>	
<p><b>Abt 560</b> <b>Stadtgrün</b> <b>Herr Schwöbel</b></p>	<p><i>Wie im Vorfeld schon besprochen, wäre von uns aus Planungsgründen wichtig zu wissen, wer letztendlich für die Zuständigkeit verantwortlich ist.</i></p> <p><i>Wie plant man zum Beispiel die fachliche Beurteilung und die daraus resultierende Genehmigung, die Kontrolle der vereinbarten Nachpflanzung/ überprüfen von Gutachten, die von Fremdfirmen/Sachverständigenbüros erstellt</i></p>	<p>Zuständig ist für die fachliche Prüfung der Anträge die Abt. 250, Untere Naturschutzbehörde, ebenso für die Nachkontrolle.</p> <p>Ggf. wird in <u>wenigen</u> Einzelfällen eine Einschätzung der Abt. 560 erbeten.</p> <p>Gemäß § 6 der Satzung hat der Antragsteller die notwendigen Unterlagen einzureichen. In Zweifelsfällen kann die Beibringung eines Fachgutachtens gefordert werden.</p> <p>Es bleibt natürlich das Kontroll-, Nachweis-, u. Vollzugsproblem</p>	<p>Mail v. 27.04.22</p>